

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1 Die Arqum Zert GmbH, Gesellschaft für Zertifizierungen, mit Sitz in Frankfurt (im folgenden Arqum Zert genannt) ist Inhaber der nachstehenden Zertifizierungszeichen:



- 2 Diese Zeichensatzung regelt die Form und Verwendung des „Arqum Zert Zeichens“, im Folgenden Zeichen genannt. Das Zeichen dient zur Kennzeichnung der Konformität eines Unternehmensstandortes mit einem Managementsystem. Die diesem zugrunde liegenden Normen sind auf dem Zertifikat genannt.
- 3 Die Zeichensatzung gilt für alle Zertifizierungsverfahren der Zertifizierungsstelle der Arqum Zert.

2. Berechtigung

Arqum Zert gewährt dem Auftraggeber eine jederzeit widerrufliche und nicht übertragbare Erlaubnis zur Zeichennutzung. Die Erlaubnis zur Verwendung des Zeichens gilt ausschließlich in Verbindung mit der vollständigen Nennung folgender Angaben aus dem erteilten Zertifikat:

- Bezeichnung des Standards, nach dem die Zertifizierung durchgeführt wurde (z.B. zertifiziert nach ISO 50001)
- Gültigkeits-/Ablaufdatum des Zertifikats
- Standort, für den das Zertifikat ausgestellt wurde
- Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten als erfüllt, wenn das dazugehörige gültige Zertifikat auf der Homepage der zertifizierten Organisation einsehbar ist.

Der Auftraggeber ist nur zur Verwendung des Zeichens in der oben dargestellten Form berechtigt. Eine etwaige Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag durch den Auftraggeber an Dritte ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber erhält durch die Regelungen in dieser Satzung nicht das Recht das Logo der Akkreditierer der Zertifizierungsstelle zu nutzen.

Der Auftraggeber akzeptiert, dass die Gestaltung des Zeichens bei Bedarf von Arqum Zert überprüft und ggf. angepasst werden kann. Nach der verbindlichen Einführung einer neuen Version darf die alte Version durch den Auftraggeber nicht mehr verwendet werden. Der Auftraggeber hat die mit der Einführung einer neuen Version verbundenen Kosten selbst zu tragen. Erstattungs- oder Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bestehen nicht.

Zeichennutzung sowie Verweis auf die Zertifizierung bei Organisationen mit mehreren Standorten, von denen nicht alle Gegenstand der Zertifizierung sind:

Wenn nicht alle Standorte einer Organisation Gegenstand der Zertifizierung sind, sind bei der Nutzung des Zeichens und beim Verweis auf die Zertifizierung zwingend die geographischen Standorte (Stadt) aufzuführen, die Bestandteil der Zertifizierung sind.

Zeichennutzung sowie Verweis auf die Zertifizierung bei Organisationen, die Teil einer Mehrfach-Standort-Zertifizierung sind und einen anderen Organisationnamen haben als die Organisation, auf die das Zertifikat ausgestellt wurde:

Bei Zeichennutzung einer (Tochter-)Organisation, die im Rahmen einer Mehrfach-Standort-Zertifizierung für eine zertifizierte (Haupt-)Organisation erfolgte, ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Zertifizierung der (Tochter-)Organisation nur in Verbindung mit der Zertifizierung der (Haupt-)Organisation gültig ist (mit Nennung der Zertifikatsnummer).

3. Richtlinien für die Verwendung

Bei der Verwendung des Zeichens sind die Anforderungen der Zertifizierungsstelle einzuhalten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das Zeichen auf andere Weise zu nutzen als durch diese Satzung gestattet. Eine Änderung der Größe ist nur bei Bewahrung der Proportionalität des Zeichens zulässig. Grundsätzlich ist das Zeichen so zu verwenden, dass es noch leserlich und deutlich sichtbar sind. Das Zeichen darf die Größe des Firmenlogos des Auftraggebers nicht überschreiten.

Eine Verwendung des Zeichens auf Produkten, Produktverpackungen oder produktbegleitenden Unterlagen ist nicht gestattet, um nicht den Eindruck zu vermitteln, das Zeichen stünde im Zusammenhang mit der Produktqualität oder Dienstleistungen. Aus diesem Grund darf das Zeichen nicht auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen oder Inspektionsberichten verwendet werden.

Es dürfen im Begleittext zum Zeichen keine Mehrdeutigkeiten oder irreführenden Angaben zum Inhalt der Zertifizierung bestehen, darüber hinaus sind irreführende Angaben zur Zertifizierung oder von Zertifizierungsdokumenten grundsätzlich nicht zulässig.

Die Dauer der Nutzung entspricht der Gültigkeit des jeweiligen Zertifikats. Das Recht auf Zeichennutzung erlischt automatisch mit Ablauf des Gültigkeitsdatums der Zertifizierung, mit Aussetzen der jährlichen Überwachung und wenn Abweichungen nicht im vereinbarten Zeitraum nachweislich beseitigt wurden.

Die Verwendung von Werbematerialien mit Verweis auf den Zertifizierungsstatus sowie das Zeichen sind bei Aussetzung, Zurückziehung oder Auslaufen der Zertifizierung unverzüglich zu unterlassen. Bei einer Reduzierung des Geltungsbereichs des Zertifikats sowie in den zuvor genannten Fällen sind entsprechende Kommunikationsmedien und Werbematerialien unverzüglich zu ändern oder zurückzuziehen. Andeutungen von Zertifizierungen außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung sind nicht zulässig.

In Verbindung mit der Managementsystemzertifizierung sind jegliche Andeutungen auf eine implizierte Zertifizierung von Produkten, Dienstleistungen oder Prozessen zu unterlassen. Insbesondere darf das Zeichen nicht auf eine Art verwendet werden, die als Kennzeichnung für die Produktkonformität interpretiert werden könnte.

Gerne unterstützen wir auf Nachfrage bei der korrekten Anwendung des Zeichens.

Die Verwendung der Zertifizierung auf eine Art, die die Zertifizierungsstelle oder das System in Misskredit bringt, ist zu unterlassen, um dem Ansehen und öffentlichen Vertrauen nicht zu schaden.

Für den Gebrauch des Zertifizierungszeichens kann die Zertifizierungsstelle weitere Vorschriften erlassen. Die beschriebenen Pflichten des Kunden gelten auch über die Beendigung des Zertifizierungsvertrages hinaus.

Im Rahmen der jährlichen Audits wird die Zeichennutzung stichprobenartig überprüft. Die Zertifizierungsstelle behält sich vor zusätzliche Recherchen zur Verwendung des Zeichens (z.B. im Internet) durchzuführen. Bei Verstößen kann die Zertifizierungsstelle Korrekturmaßnahmen einfordern, die auf schriftliche Aufforderung vom Auftraggeber sofort umzusetzen sind. Bei ausbleibenden Korrekturmaßnahmen kann die Zertifizierung ausgesetzt oder zurückgezogen werden einschließlich Veröffentlichung des Verstoßes und der Ergreifung rechtlicher Maßnahmen.

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

4. Zulässige Aussagen über das zertifizierte Managementsystem auf Verpackungen und Begleitinformationen von Produkten

Als Produktverpackung gilt der Teil, der entfernt werden kann, ohne dass das Produkt zerfällt oder beschädigt wird. Eine Begleitinformation gilt als separat verfügbar bzw. leicht entfernbar.

Typenschilder oder Identifizierungsschilder gelten als Teil des Produkts und dürfen keine Aussagen über das zertifizierte Managementsystem enthalten.

Aussagen über das zertifizierte Managementsystem auf Verpackungen und Begleitinformationen sind ausschließlich in Verbindung mit der vollständigen Nennung folgender Angaben aus dem erteilten Zertifikat zulässig:

- die Benennung des zertifizierten Kunden;
- die Art des Managementsystems (z. B. Energie) und der angewendeten Norm (z.B. DIN EN ISO 50001);
- die Zertifizierungsstelle, die das Zertifikat erteilt hat
- Gültigkeits-/Ablaufdatum des Zertifikats

Aussagen auf Verpackungen und Begleitinformationen dürfen nicht den Eindruck vermitteln, dass das Produkt, der Prozess oder die Dienstleistung an sich zertifiziert ist.